

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

DER STADT SACHSENHEIM

GROSSFLÄCHENWERBUNG IM INNERSTÄDTISCHEN GEBIET der
Stadtteile Großsachsenheim, Kleinsachsenheim und Hohenhaslach

TEXTTEIL



Aufgrund der §§ 74 und 75 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 sowie des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100) hat der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim am 28.02.2019 folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

I N H A L T

Paragraph	Seite
§ 1 Geltungsbereich _____	3
§ 2 Zulässige Werbeanlagen _____	3
§ 3 Ordnungswidrigkeiten _____	3
§ 4 Inkrafttreten _____	4
Verfahrensvermerke _____	4

Anlagen: Geltungsbereichspläne vom 23.10.2018

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die historischen Innenbereiche sowie die Hauptdurchfahrts- und Einfallstraßen der drei Stadtteile Großsachsenheim, Kleinsachsenheim und Hohenhaslach; ausgenommen sind Bereiche, die bauplanungsrechtlich als Gewerbe- oder Industriegebiete ausgewiesen wurden. Der Geltungsbereich der Satzung ist in den beiliegenden Lageplänen vom 23.10.2018 (1a - 1c) strichliert umrandet. Diese Lagepläne sind Bestandteile der Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Werbeanlagen

- 2.1. Werbeanlagen mit einer Fläche von über 4 m² sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen in direktem räumlichen Zusammenhang gelten als eine Werbeanlage. Werbeanlagen dürfen die auf dem Grundstück befindlichen Gebäude nicht um mehr als 0,50 m überragen.
- 2.2. Fremdwerbeanlagen ohne Bezug zur Stätte der Leistung sind bis zu einer Fläche von 4 m² zulässig. Die Regelungen des § 11 Abs. 4 Landesbauordnung bleiben davon unberührt.
- 2.3. Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig. Werbeanlagen dürfen keine Blendwirkung entfalten, ihre Beleuchtung muss blendfrei sein.
- 2.4. Fahnenmasten mit Werbebannern sind Werbeanlagen im Sinne der Satzung.
- 2.5. Zeitlich begrenzte Werbeanlagen (Ankündigungsplakate, Fahnen oder Bekanntmachungen insbesondere kultureller, politischer oder sportlicher Veranstaltungen) sind keine Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 Abs. 4 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aufgestellt:
Sachsenheim, den 23.10.2018/28.02.2019
Bauverwaltung

VERFAHRENSVERMERKE

Einleitungsbeschluss des Gemeinderates am	08.05.2018
Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses am	19.05.2018
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom	22.05.2018
Öffentliche Auslegung vom	28.05.2018 – 03.07.2018
Erneuter Auslegungsbeschluss des Gemeinderates am	22.11.2018
Öffentliche Bekanntmachung der erneuten Auslegung am	21.12.2018
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom	19.12.2018
Erneute (verkürzte) Öffentliche Auslegung vom	02.01.2018 – 16.01.2019
Satzungsbeschluss des Gemeinderates am	28.02.2019

Ausgefertigt:

Die textlichen und zeichnerischen Aussagen dieser Örtlichen Bauvorschriften stimmen mit dem Willen des Gemeinderates von Sachsenheim, wie dieser im Beschluss vom 28.02.2019 zum Ausdruck kommt, überein.

Sachsenheim den 12.04.2019

Horst Fiedler (Bürgermeister)



Öffentliche Bekanntmachung und In-Kraft-Treten am 17. April 2019

Sachsenheim den 17. April 2019

Horst Fiedler (Bürgermeister)



Die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

- den Geltungsbereichsplänen (1a – 1c) vom 23.10.2018
- dem Textteil vom 23.10.2018/ 28.02.2019

Den Örtlichen Bauvorschriften beigelegt wird:

- die Begründung vom 23.10.2018/ 28.02.2019